

IHK zu Kiel | 24100 Kiel

Herrn Arne Fredenhagen Oberjörn 34 24536 Neumünster Existenzgründung und Unternehmensförderung

Ihr Ansprechpartner Klaus Fuleda E-Mail fuleda@kiel.ihk.de Telefon (0431) 5194-273 Fax (0431) 5194-573

02 03 2017

Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Arne Fredenhagen

geboren am 10.04.1973 in Kiel, zurzeit wohnhaft siehe Anschrift oben

wird gemäß § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I, S. 202) die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung nachstehender genannter Tätigkeiten erteilt:

Die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume.

Die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1.

Hinweise:

- 1. Der Beginn, die Änderung und die Aufgabe des Betriebes ist gemäß § 14 GewO anzeigepflichtig. Zuständig für Erlaubnisinhaber aus dem IHK-Bezirk Kiel ist die Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstr. 2, 24103 Kiel.
- 2. Auf die Beachtung der Berufspflichten nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) vom
- 7. November 1990 (BGBI. I, S. 2479) und dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom
- 4. November 1971 (BGBI. I, S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung weisen wir hin.



Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV haben nur Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO (Bauträger und Baubetreuer) der Industrie- und Handelskammer zu Kiel auf ihre Kosten bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Prüfungsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen.

Verwaltungsgebühr:

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von 180 Euro.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch gegen öffentliche Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher verpflichtet, die festgesetzte Gebühr zu zahlen, auch wenn Sie gegen unseren Bescheid Widerspruch erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstraße 2, 24103 Kiel erhoben werden.

Gegen die Zahlung der festgesetzten Gebühr können Sie nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Fuleda